

LÄNDERINFORMATION

ISLAND

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch, Dänisch, Schwedisch, Norwegisch, Isländisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

nicht möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Reykjavik, Flughafen Keflavik, Akureyri, Hafnarfjördur, Seydisfjördur

Carnets werden von 9 Uhr bis 16 Uhr abgefertigt

6) Besonderheiten:

In Island müssen zugelassene Fahrzeuge (gilt auch für gewerbliche Transportfahrzeuge) entweder mittels „[E-9-statement](#)“ und Sicherheitshinterlegung für die möglicherweise entstehenden Einfuhrabgaben (Zollverfahren „vorübergehende Verwendung“) schriftlich beim Zoll angemeldet werden oder mittels Carnet ATA eingeführt werden.

Im Falle des Carnet ATA wird das zugelassene Fahrzeug inkl. Warenwert in die Warenliste eingetragen.

**Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes
finden Sie unter: www.wko.at/carnet**

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Stand: August 2025